

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 22, 20.03.2017

**Fachbereichsordnung
des Fachbereichs Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund**

vom 01.03.2017

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund
vom 01.03.2017**

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 26 Absatz 3, Absatz 6 und 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154) hat der Fachbereich Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Informationstechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben; dabei richten sich die Studiengänge und -richtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 20 Abs. 1 Satz 4 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 Organe des Fachbereichs, Vertretung

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan sowie
 - der Fachbereichsrat.

- (2) Gem. § 11 Abs. 1 GO kann im Fachbereich gem. § 27 Abs. 6 HG auf der Grundlage dieser Fachbereichsordnung auch ein Dekanat gebildet werden. In diesem Fall besteht das Dekanat aus der Dekanin oder dem Dekan sowie bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen höchstens die Hälfte den Gruppen des § 11 Abs. 1 Nr. 2-4 HG angehören kann.

- (4) Die Form der Fachbereichsleitung darf innerhalb einer Amtsperiode nicht wechseln. Dies gilt auch für den Fall der Abwahl oder des Rücktritts einer Dekanin bzw. eines Dekans.

§ 3 Fachbereichsrat

- (1) Wird der Fachbereich von einer Dekanin oder einem Dekan gem. § 27 Abs. 1 HG geleitet, gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
 2. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

3. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekanin oder Prodekane bzw. die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

§ 4 Geschäftsordnung des Fachbereichsrats

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 5 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Abs. 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 6 Studienbeirat

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirates. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - der Prodekanin oder Prodekan oder der Person, die nach dem § 26 Abs. 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzende oder Vorsitzendem,
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden sowie
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Abs. 8, 64 Abs. 1 HG.
- (4) Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

§ 7 Vertretung der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (2) Für die Wahrnehmung von Funktionen ohne Rechtswirkung kann die Dekanin oder der Dekan im Einzelfall eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Wahrnehmung von Funktionen mit Rechtswirkung bei Verhinderung der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans kann der Rektor auf Vorschlag

des Dekans oder der Dekanin eine Professorin oder einen Professor des Fachbereichs mit deren oder dessen Einverständnis befristet beauftragen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist. Die Amtszeit entspricht der des Fachbereichsrats.

§ 9 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungsdekans des Fachbereichs Informationstechnik der Fachhochschule Dortmund vom 01.03.2017

Dortmund, den 20.03.2017

Dortmund, den 01.03.2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan
des Fachbereichs Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Wißing